

Klemenz, Dieter: Der Religionsunterricht in Hamburg von der Kirchenordnung von 1529 bis zum staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs Band 5) Hamburg 1971; 206 Seiten, 9,— DM.

Der Verein für Hamburgische Geschichte als Herausgeber der Beiträge hat es sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur profangeschichtliche Studien zu fördern, sondern auch kirchengeschichtliche. Bis zur staatlichen Schulgesetzgebung lag das Schulwesen ganz in dem Aufgabenbereich der Kirche. Dieter Klemenz hat nun in seiner Arbeit die Geschichte des kirchlichen Unterrichts in dem Zeitraum von 1529 bis 1870 behandelt. In seiner Einleitung setzt der Verfasser sich mit den Begriffen „Evangelische Unterweisung“ und „Religionsunterricht“ auseinander. Dabei weist er auf die neuere einschlägige Literatur hin. Seine wissenschaftliche Darstellung fußt wesentlich, insbesondere in ihren schul- und religionspädagogischen Teilen, auf einer Erschließung des noch in den hamburgischen Archiven vorhandenen Quellenmaterials.

Die Grundlegung des evangelischen Religionsunterrichtes geschah in der Bugenhagenschen Kirchenordnung vom Jahre 1529. Dort wird bestimmt, die Lehrer seien schuldig „ock wat Christlicks ehren Schölnen tho lehren, ock christliche Gesänge“. Damit wurde also ein neues Lehrfach eingeführt.

In einem einführenden Abschnitt lesen wir von dem vorreformatorischen Schulwesen, seinen Trägern und von den Ursprüngen der Reformation. — Das dritthöchste Amt des Domkapitels hatte „der Scholastikus“ inne. Er war der Leiter und Organisator des Schulwesens der Stadt. Das „Marianum“, die Domschule, bestand seit der Stadtgründung. Hier wurden vorwiegend angehende Kleriker unterrichtet.

Außerdem gab es noch die 1281 gegründete Kirchspielschule St. Nicolai, die eine der ersten Stadtschulen in Deutschland war. In einem zweiten Abschnitt wird der Einfluß der reformatorischen Bewegung auf das Hamburger Schulwesen dargestellt, wobei der Franziskanermönch Stefan Kempe eine große Rolle spielte. Martin Luthers Schrift „An die Ratsherrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ fand auch in Hamburg lebhaftes Echo. 1529 wurde die niederdeutsche Ausgabe des „Kleinen Katechismus“, v. Martin Luther herausgegeben zu der Johann Bugenhagen die Vorrede verfaßte. Im gleichen Jahr erschien die „Christliche Unterweisung in Bugenhagens Hamburger Kichenordnung v. 1529. Mit Ausnahme der besonderen Einrichtung der „Katechismuswochen“ hat Bugenhagen jedoch keine eigenen methodischen Vorstellungen zur christlichen Unterweisung entwickelt. In der Aepinschen Kirchenordnung von 1556 wird zum ersten Mal die Einrichtung von Küsterschulen bezeugt. — Den absolutistischen Tendenzen des Rates in Hamburg am Ausgang des 16. Jahrhunderts und zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die Selbständigkeit der Kirche, symbolisiert in ihrem höchsten Amt des Superintendenten, als erstes zum Opfer gefallen. Einer Wahrnehmung der Kompetenzen des Superintendenten durch das geistliche Ministerium, trat der Rat 1639 schroff entgegen. Mit dem „Aristokratischen Absolutismus“ paarte sich ein „religiöser Doktrinarismus“. Die kirchliche und bürgerliche Opposition gegen die Innen- und Kirchenpolitik des Rates nahm zu. Im 17. Jahrhundert nennt man den kirchlichen Unterricht „Lehre der Gottesfurcht“ in den Stundenplänen bzw. Lehrplänen. — Im Zeitalter des Pietismus spricht man von der „Unterweisung in der Gottseligkeit“.

In den weiteren Kapiteln berichtet das Buch über den „Unterricht in der Religion“ zur Zeit der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Religionsunterricht wird als „Tugendlehre“ in den „Erziehungsinstituten“, den Kirchenschulen und den Schulen der Armenanstalt gegeben. Eine Neuordnung im Schulwesen blieb auf Versuche beschränkt.

Das letzte Kapitel der Studie trägt die Überschrift „Der Religionsunterricht

zwischen ‚Erweckung‘ und Rationalismus im 19. Jahrhundert“. — 1814 wurde eine „Hamburgisch-Altonaische Bibelgesellschaft“ in der Prima des Johann Neums gegründet. Diese Gründung bedeutete ein erstes Zeichen der „Erweckungsbewegung“. Verbindungen zur „British and Foreign Bible Society“ förderten den englischen Einfluß in dieser Bewegung in Hamburg. 1825 gründete der Pastor Johann Wilhelm Rautenberg (1791-1864) die Sonntagsschule St. Georg. 1832 folgte die Gründung des „Rauhen Hauses“ in Hamburg-Horn durch Johann Hinrich Wichern. Im Senat war es einzig der Senator Hudtwalker, der in der Erweckungsbewegung eine führende Rolle spielte. Rat und Ministerium neigten dem einsetzenden Rationalismus zu. Diese förderten die Herausgabe eines neuen Katechismus nach Hermann Rentzels „Inbegriff der Religionslehren, insoweit jeder erwachsene protestantische Christ sie kennen mußte, damit sie recht wirksam an ihm werden können“ (Hamburg 1810).

Im staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870 trat eine umfassende Neuorientierung, auch im Religionsunterricht, ein. Die vorliegende Arbeit können wir unserem Leserkreis wärmstens empfehlen.

Erwin Freytag, Erlinghausen

Rotenburger Schriften. Herausgegeben vom Heimatbund Rotenburg/Wümme, Kreisvereinigung für Heimat- und Kulturpflege e. V.
Sonderband 7: Enno Heyken, Rotenburg, Kirche, Burg und Bürger. Rotenburg/Hann. 1966; 304 Seiten mit Abbildungen und Plänen.

Es soll hier etwas verspätet auf eine wichtige Veröffentlichung des früheren Schneverdingen Pastors hingewiesen werden, die von Bedeutung für die Kirchengeschichte Nordniedersachsens ist. Im ersten Kapitel berichtet der Verfasser über die älteste Geschichte im Zeitraum von 1190 bis zur Zeit um 1760. „Rotenburg“ wurde von dem Bischof Rudolf von Verden (1193/5) begründet. Bischof Eberhard (1566-86) ließ die alte Burg modernisieren. Jedoch wurde sie durch einen Brand im Jahre 1590 beschädigt. Bischof Philipp Sigismund (1586-1623) ließ sie 1597 neu aufbauen. Im Jahre 1608 ließ er in der Schloßkapelle eine neue Orgel aufbauen. Dazu ließ er den Hamburger Orgelbauer Hans Scherer kommen. Dieser hatte damals als Vorläufer des bekannten Arp Schnitker einen guten Namen. — Als im Anfang des 17. Jahrhunderts das neue Festungswesen aufkam, wurde das Schloß zu einer Festung umgestaltet. Weitere Kapitel handeln von dem Weichbild und Flecken Rotenburg (1400 bis 1600), vom Stift und Herzogtum Verden (1283/1823), vom Amt Rotenburg (1648/1885).

Kirchengeschichtlich bedeutsam sind die Kapitel IV-VI. Aus der vorreformatorischen Zeit wird über das kirchliche Aufsichtsamt über die Kirchen des Stiftes Verden während des Mittelalters berichtet: Die Archidiakonate Scheeßel und Sottrum, die Dompropstei Verden, zwei Kollegiatskirchen und die Bischofskirche in Verden, sowie die Bischofskirche in Rotenburg.

In der Reformationszeit wurde eine Superintendentur in Rotenburg errichtet (1566-1658). Sie wurde dann Propstei (1658-1676). Der König von Schweden hatte im Jahre 1648 das „Jus episcopalis“ als Rechtsnachfolger des Bischofs übernommen. Die Kirchengeschichte und Besetzung der Pfarrstellen übertrug er einem Konsistorium. König Karl XI. übertrug die Patronatsrechte in Rotenburg der Adelsfamilie von Königsmark, die die „Herrschaft“ Rotenburg besaß. — Seit 1826 wurde nach der Verwaltungsreform unter dem Königreich Hannover (1823) die Landdrostei Stade errichtet, bei der ein Konsistorium als gesonderte Abteilung für Kirchen- und Schulwesen verblieben war. — Im 5. Kapitel wird die Geschichte der Stadtkirche Rotenburgs (1192-1862) unter der Überschrift „Von der Bischofskirche zur Stadtkirche“ beschrieben.